

I. Rechtsgrundlagen und Allgemeines

Art. 34 Abs. 1 erster Halbsatz LV gewährleistet die Unverletzlichkeit des Privateigentums. Nach Art. 34 Abs. 1 zweiter Halbsatz finden Konfiskationen nur in besonderen vom Gesetz bestimmten Fällen statt. Art. 35 Abs. 1 LV betrifft die Enteignung. Demnach kann – wo es das öffentliche Wohl erheischt – die Abtretung oder Belastung jeder Art von Vermögen gegen angemessene Schadloshaltung verfügt werden. Schliesslich garantiert Art. 28 Abs. 1 zweiter Halbsatz LV jedem Landesangehörigen das Recht, Vermögen jeder Art zu erwerben.

1.....

Die Garantie des freien Vermögenserwerbes stellt eine Besonderheit der liechtensteinischen Rechtsordnung dar. Sie findet sich mit diesem Wortlaut in anderen Verfassungsordnungen des deutschen Sprachraums nicht.¹

2.....

Art. 28 Abs. 1 zweiter Halbsatz entspricht indessen, was seine Formulierung betrifft, teilweise Art. 6 des österreichischen StGG. Letzterer gewährleistet jedem österreichischen Staatsbürger das Recht, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen.² Die liechtensteinische Verfassungsbestimmung ist dagegen vom Wortlaut her gesehen weiter gefasst und gewährleistet den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern das Recht, «*Vermögen jeder Art*» zu erwerben. Danach umfasst der sachliche Geltungsbereich der Garantie des freien Vermögenserwerbes neben körperlichen Sachen auch Forderungen (alle vermögenswerten Privatrechte) sowie besonders rechtsbeständige öffentlich-rechtliche Vermögensansprüche. Er deckt sich insofern mit dem sachlichen Gewährleistungsbereich der Eigentumsgarantie als Bestandsgarantie (Art. 34 LV).³ Auch in Österreich wird Art. 6 StGG nicht

3.....

1 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 161; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 48; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 81.

2 Art. 6 StGG lautet: «Jeder Staatsbürger kann [...] Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen [...]» Vgl. dazu Morscher Siegbert, Die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs in Österreich, in: EuGRZ 1983, S. 515 ff.; Korinek Karl, Grundrechte und administrative Beschränkungen des Liegenschaftsverkehrs, in: Zeitschrift für Verwaltung 1992, S. 8 ff. Allgemein zur Liegenschaftserwerbsfreiheit siehe auch Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss, Rz. 1502 ff.; Berka, Grundrechte, Rz. 764 ff.

3 Vgl. StGH 1998/41, Urteil vom 22. Februar 1999, nicht veröffentlicht, S. 12. Siehe auch Fehr, Grundverkehrsrecht, S. 119 f. und 144 f.; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 83; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 162.